Befanntmachung.

Bon dem Stadtmagiftrate Wemding

werden bei dem Eintritte des Winters folgende Polizeivorschriften zur genauen Befolgung in Erin= nerung gebracht:

1) bei Glatteis ist jeder Hausbesitzer verbunden, fo weit seine Inwande reicht, Sand ober

Alsche streuen zu lassen;

2) die überfrornen Wasserrinnen sind fleißig aufzuhauen und ist der Abfluß des Waffers zu befordern, auch sind die Schleifen vor den Säufern und auf den Straffen zu zerstören;

3) das Schleifen und Schlittenfahren der Kinder

in der Stadt ift unterfagt;

4) dabei wird Jedermann aufgefordert, seine Auf= sicht auf Feuer und Licht zu verdoppeln und darüber zu machen, daß gleiche Gorgfalt auch von den Untergebenen erfolge;

5) bei Anhäufung von Schnee und Gis ift das für zu forgen, daß die Gangsteige ordentlich

erhalten werden; 6) das Ausgießen von Flüssigkeiten auf die öffentliche Strafe ift verboten;

7) alle Gattungen von Fuhrwerk sind, so lange

Schnee liegt, mit Rollen oder Glocken zu

3 834 333 84 36

8) das schnelle Reiten und Fahren auf offener Straße, wo Menschen versammelt sind, dann

um die Thore ist strenge verboten;

2 15 3 5 4 2 3 5 6 6 2 5

9) sobald das Wetter lau wird, hat Jeder das Eis vor seiner Inwände aufhauen und aus der Stadt schaffen zu lassen;

10) Gluth und Asche müssen in irdenen oder me-

tallenen Gefäßen aufbewahrt werden;

11) auch wird wiederholt auf die vorsichtige Aufsbewahrung der Zündhölzlein ausmerksam ges macht;

12) das nächtliche Herumschwärmen, Herumsingen, das Ansitzen, sowie das sogenannte Anklopfen in der Adventzeit wird hiermit auch heuer verboten.

Uebertreter dieser polizeilichen Anordnungen has ben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Anzeige gebracht werden und in Kosten und Strafe verfallen.

Wemding den 28. November 1849.

Stadtmagistrat Wemding.

Factler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.